



## Mitteilungen und Berichte

### 1. Landesbeiräte

#### a) Nordrhein-Westfalen

Die diesjährige Sitzung des LdsBeirats NW eröffnete am 22. 3. 1980 im Kurhaus von Bad Oeynhausen der LdsVors. Schöneiseffen. Koll. Schönbeck übermittelte die Grüße seiner SchsVgg. Bielefeld, die diese Versammlung vorbereitet hatte. Nach der Ehrung der seit der letzten Sitzung verstorbenen Beiratsmitgl. Soppa (Bochum) und Röder (Mönchengladbach) erstattete LdsVors. Schöneiseffen den Tätigkeitsbericht des LdsVorstandes. Koll. Schöneiseffen bemängelte, daß der LdsBeirat leider immer noch nicht von allen SchsVggen. über Veranstaltungen und andere Maßnahmen informiert würde, was zwangsläufig auf eine mangelhafte Aktivität solcher Vagen. schließen lasse. Nach Auffassung des LdsVorstandes erfordere eine ordnungsgemäß funktionierende SchsVgg. neben der obligatorischen Wahrnehmung der Dienstbesprechungen bei den Amtsgerichten mindestens die Durchführung einer JHV sowie eine Aus- und Fortbildungsveranstaltung. Koll. Beutler (Kleve) erläuterte den von einer Arbeitsgruppe zu der Angelegenheit „Sprechzimmervergütung“ vorgelegten Bericht, der auch dem BDS zur Stellungnahme

zugeleitet werden soll; unabhängig davon könne das Ergebnis aber schon jetzt von den SchsVggen. verwertet werden.

Anschließend berichteten die anwesenden Vertreter der SchsVggen. über die Arbeit in ihren Bezirken. Eine rege Diskussion schloss sich an, in der ohne Widerspruch erklärt wurde, daß der LdsVorstand unbedingt das Recht habe, sich über die Arbeit der SchsVggen. zu informieren und einzugreifen, wenn dies nötig sei oder gewünscht würde. Koll. Beutler wies in diesem Zusammenhang nach, daß die Aufgaben des LdsBeirats nicht genügend detailliert und abgegrenzt seien. Seinem Vorschlag, eine eigene Geschäftsordnung für den LdsVorstand zu erarbeiten, wurde nach kurzer Diskussion zugestimmt. Gegen 11.00 Uhr trafen die Ehrengäste ein, an erster Stelle Staatssekretär Dr. Wöhler vom JustMin. Düsseldorf, ferner der Präs. des LG Bielefeld, Dr. Finke, sowie als Vertreter des BDS der 3. BdsVors. Schulte und der BdsGeschäftsf. Klammt. Nach einem Grußwort des Präs. des LG sprach Staatssekretär Dr. Wöhler über das SchsWesen aus der Sicht des JustMin.; sein Kurzreferat wird in einer der nächsten Ausgaben der SchsZtg. im vollen Wortlaut veröffentlicht. Sodann berichtete 3. BdsVors. Schulte ausführlich über die seit 1976 laufenden Bestrebungen des BDS, sowohl die sachliche Zuständigkeit des

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schs. im Zivil- und Strafrecht als auch die räumliche Zuständigkeit (Einführung des Schs. als Vergleichsbehörde in allen Bundesländern) zu erweitern und ferner über die neuerlichen Bemühungen, den Schm. — ähnlich wie in Rh.-Pf. — zum Ehrenbeamten zu ernennen. Nachdem Koll. Schulte den Unterschied zwischen dem Status eines „Ehrenbeamten“ und eines „ehrenamtlich Tätigen“ erläutert hatte, folgte eine lebhafte Diskussion, in der die Vor- und Nachteile erläutert wurden. Abschließend sprach sich die überwiegende Mehrheit für den Status eines Ehrenbeamten aus, wobei die Fachaufsicht bei der Justiz und die Dienstaufsicht bei der Gemeinde liegen sollte.

Es folgte dann der Bericht des LdsKassenleiters Claßen (Köln). Abschließend sprach 3. BdsVors. Schulte als verantwortliches Mitgl. des BdsVorstandes für die künftige Öffentlichkeitsarbeit über die Aufgaben eines hierfür auf Beschluss des BdsVorstandes zu bildenden Ausschusses, dem 3 Koll. aus NW und 1 Koll. aus Nds. angehören sollten. Zur Mitarbeit in dem Ausschuss wurden alsdann die LdsBeiratsmitgl. Borchers (Herne), Ackerschott (Olpe) und Blum (Hamm) benannt.

b) Hessen

Die Sitzung des LdsBeirats fand am 3. 5. 1980 in Bad Nauheim statt und wurde von dem LdsVors. Kummerer eröffnet. Anschließend referierte 3.

BdsVors. Schulte (anstelle des dienstlich plötzlich verhinderten Referenten des HMdJ, Richter Papsdorf) ausführlich über die Möglichkeiten einer Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs. In der folgenden lebhaften Diskussion kam zum Ausdruck, daß im Vordergrund der SchsTätigkeit der Schlichtungsgedanke und die Betonung des rechtssoziologischen Elements stehen. Die Koll. Kummerer und Schulte griffen mehrmals in die Diskussion ein und gaben Erläuterungen und aktuelle Hinweise für die Praxis, auch hinsichtlich der finanziellen Situation der LdsBeiräte. In diesem Zusammenhang betonte Koll. Hubert die Notwendigkeit der finanziellen Stärkung des LdsBeirats durch evtl. Zuschüsse der örtlichen SchsVggen. Der LdsVorstand wird sich mit den angesprochenen Fragen in seiner nächsten Sitzung befassen. Sodann erstattete Koll. Kummerer den Arbeitsbericht für das laufende Jahr, während Kassierer Kappel den Kassenbericht vortrug. Der Rechnungsprüfer, Koll. Konrads, bestätigte die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, woraufhin dem LdsVorstand einstimmig Entlastung erteilt wurde. Als neuer stellv. LdsVors. wurde anstelle des ausgeschiedenen (und inzwischen leider verstorbenen) Koll. Repp der Koll. Georg Hubert aus Hanau (Großauheim) einstimmig gewählt.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Im weiteren Verlauf der Tagung erläuterten die Kollegen Schulte, Kummerer und Kappel gemeinsam die Vorschriften für die Erstattung von Reisekosten und wiesen mit Nachdruck auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Abrechnung hin. Vor Antritt einer Dienstreise, die mit einer Fortbildungsveranstaltung verbunden ist, sollte der Schm. sowohl seinen Aufsichtführenden Richter als auch die zuständige Gemeinde unterrichten und um Erstattung der Reisekosten nachsuchen; auf §48 Hess.SchsG wurde verwiesen. Koll. Hubert erklärte hierzu, daß bereits ein Beschluss vorliege, die Reisekosten durch die SchsVggen. zu übernehmen, falls die eine oder andere Gemeinde die Übernahme ablehne. — Im übrigen wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Reisekostengesetz in vollem Umfang auch für die Schr. in ihrer Funktion als solche gelte.

Veranlaßt durch wiederholte Klagen über mangelnde Bereitschaft zur Übernahme des SchsAmtes seitens der Bevölkerung, erläuterte Koll. Kummerer das in Hessen angewandte Verfahren, Vorschläge durch die Fraktionen der Parteien bei den Gemeindevertretungen einzubringen. Koll. Schulte sprach sich entschieden dafür aus, auch karitativen Verbänden ein Vorschlagsrecht einzuräumen, um zu vermeiden, daß je nach dem Ausgang von Kommunalwahlen die Schr. jeweils zugunsten der „siegrei-

chen” Partei berufen werden. Jedenfalls waren sich die Anwesenden in der Diskussion einig, daß evtl. örtliche Schwierigkeiten bei der Nachwahl von Schrn. möglichst durch interne einvernehmliche Regelungen beseitigt werden sollten, evtl. unter Einschaltung des LdsBeirats. In diesem Zusammenhang berichteten die Koll. Kummerer und Konrad über das derzeitige im Raume Wiesbaden ausgeübte Verfahren der Einschaltung einer „kleinen Kommission”.

Zu dem Beschluss des Fachausschusses des BDS, den Landesgesetzgebern vorzuschlagen, das Mindestalter für die Ernennung zum Schm. von 30 auf 25 Jahre herabzusetzen, wurden Bedenken laut, da nach allgemeiner Auffassung die Ausübung des SchsAmtes eine gewisse Lebenserfahrung erfordere. Es wurde bei einer Stimmenthaltung deshalb beschlossen, möglichst die bisherige Regelung beizubehalten. Die nächste Sitzung des LdsBeirats Hessen soll am 21. 11. 1980 in Marburg/Lahn stattfinden.

## 2. Schiedsmannsseminar

a) Hauptlehrgang, Fachtagung u. Fortbildungslehrgang vom 24.—26. 4. 1980 in Saarbrücken  
Erstmalig konnte der saarl. LdsVors. Sahner zur Eröffnung eines HL außer den gemeldeten Schrn. und Stv. auch die Teilnehmer der „Fachtagung für Aufsichtsrichter und Sachgebietsleiter der Amtsgerichte sowie

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Sachbearbeiter der Gemeinden" begrüßen. Grußworte sprach in Vertretung des verhinderten Rechtspflegemin. Ltd. MinRat Wagner, zugleich im Namen des anwesenden RegDir. Terres, der sich wie sein Minister zwar ebenfalls für eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs. einsetzte, aber zu bedenken gab, daß das Delikt des Ladendiebstahls für eine SV vor dem Schm. nicht geeignet wäre. Im übrigen sei das Min. f. Rechtspflege gesprächsbereit zu der vorn BDS aufgeworfenen Frage, dem Schm. die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten zu geben.

Bevor Bds Justitiar Gain den einleitenden Vortrag hielt, richteten noch Vizepräs. Tholl vom LG Saarbr. und Beig. Gerber als Vertreter des OB der Stadt Saarbr. Grußworte an die Teilnehmer. — Nach der gemeinsamen Eröffnung verteilten sich die Teilnehmer des HL und der Fachtagung auf verschiedene Sitzungsräume. SemLeiter Weber übernahm in bewährter Weise die Schulung der Schr., während BdsJustitiar Gain und 3. BdsVors. Schulte sich die Leitung der Fachtagung teilten.

Am 3. Tag (26. 4.) fand dann noch der erste Fortbildungslehrgang für dienstältere Schr. des Saarlandes statt, der von Schulungsleiter Dr. Serwe sehr interessant gestaltet wurde.

b) Hauptlehrgang in Leer/Ostfrsld. am

8./9. 5. 1980

Lobende Worte gab es von allen Seiten bei der Eröffnung des 255. HL des SchsSem. im Central-Hotel in Leer. Niedersachsens LdsVors. Rudolf Noeres konnte dazu neben über 50 Teilnehmern aus den LGBez. Aurich und Oldenburg MdB Carl Ewen aus Pewsum, den Vizepräs. d. LG Aurich, Dr. Herbert Wessels, Bgm. Günther Bockhoff und StDir. Andreas Schaefer sowie SemLeiter Weber, Dir. d. AG Langen, BdsGeschäftsf. Günther Klammt und den Geschäftsf. der SchsVgg. Aurich, Paul Kattner aus Leer, begrüßen. Carl Ewen betonte, die Bedeutung des SchsWesens sei in der breiten Öffentlichkeit viel zu wenig bekannt. Den Schrn. gebühre Dank für ihren ehrenamtlichen Einsatz im Vorfeld der Gerichtsbarkeit. Sie könnten hier ihre Chance nutzen, durch gegenüber den Gerichten größere Flexibilität und genauere Kenntnis der Verhältnisse vor Ort den Frieden wieder herzustellen. Ihrer Tätigkeit komme auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil es heute darum gehe, das böse Wort vom „Rechtswegestaat“ wieder zu reduzieren. Die Richter seien den Schrn. für ihre schwere und problematische Arbeit zu besonderem Dank verpflichtet, hob Dr. Herbert Wessels hervor. Diese müssten sich bemühen, streitende Parteien ohne die Möglichkeiten der Gerichte zusammenzubringen und Konflikte im Vorstadium schiedlich-gütlich zu

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



bereinigen. Angesichts der steigenden Belastungszahlen der Gerichte dürfe diese gute und wertvolle Aufgabe nicht bagatellisiert und verkannt werden. Leers Bgm. Boekhoff wies auf das enge Verhältnis zwischen Kommunalpolitikern und Schrn. hin. Auf die alte preußische Tradition des SchsWesens machte StDir. Schaeder aufmerksam. Die Verwaltung sei froh, daß es Schr. gebe, da diese ihr viel Arbeit abnähmen. So wie die

Demokratie vom Kompromiss lebe, baue das SchsWesen auf Vergleich und Erfahrung mit Entscheidungen außerhalb der Normen. In seinem einleitenden Vortrag gab SemLeiter Weber einen kurzen Überblick über das seit mehr als 150 Jahren bestehende Institut des ehrenamtlichen Schs. und zeigte anschließend Möglichkeiten zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des, Schs. sowohl auf dem Gebiete des Straf- als auch des Zivilrechts auf, die dazu beitragen könnten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entlasten. Der BDS strebe weiter die räumliche Ausdehnung des SchsAmtes auf alle Bundesländer an. Sachliche und räumliche Erweiterung der SchsTätigkeit seien wichtigste Voraussetzungen für das Hauptanliegen des BDS, durch eine bundeseinheitliche SchO, die zurzeit beim Sühneverfahren noch vorhandene Rechtszersplitterung zu beseitigen. Nach der Eröffnung begann die

eigentliche Seminararbeit, deren ersten Teil mit den bekannten verfahrensrechtlichen Themen SemLeiter Weber leitete; den zweiten Teil mit straf-rechtlichen Fragen übernahm erstmalig Richter am AG Herzberg/Harz, Ulrich Borchert.

c) Einführungslehrgänge (EL) in Duisburg am 9. 5. 1980 und am 16. 5. 1980 in Hagen

In der Sportschule Dbg.-Wedau fand am 9. 5. 1980 ein weiterer EL für neu gewählte Schr. und Stv. vornehmlich aus dem nordrheinischen Teil des Landes NW statt. Der Schulungsleiter, Dir. d. AG Euskirchen, Erhard Väth, verstand es ausgezeichnet, die neuen Amtsträger mit ihrem Aufgabengebiet vertraut zu machen.

Die organisatorische Leitung dieses EL hatte dankenswerterweise der 1. Vors. der SchsVgg. Duisburg, Koll. Bruno Theißen (Oberhausen), übernommen. Begrüßt wurden die Teilnehmer von dem LdsVors. Schöneiseffen (Bonn).

—  
Eine Woche später, am 16. 5. 1980, folgte ein EL im Hagener Rathaus für neue Schr. und Stv. aus dem westfälischen Raum, dessen Leitung BdsJustitiar Gain oblag. Für die Organisation war der Vors. der SchsVgg. Hagen, Koll. Dahlhaus, zuständig, der die Teilnehmer auch begrüßte.

3. Schiedsmannsvereinigungen

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



a) SchsVgg. Aachen  
Am 1. 3. 1980 fand im Restaurant „Haus des Deutschen Ostens“ in Aachen die diesjährige JHV der SchsVgg. Aachen statt. 67 Mitgl. waren der Einladung des Vorstandes gefolgt. Der Vors. Koll. Fischer, konnte außerdem als Gäste den Dir. d. AG Aachen, Dr. Kreiten, den LdsVors. NW Koll. Schöneiseiffen und Amtsrat Claßen (Stadt Aachen) begrüßen. Koll. Schöneiseiffen gab eine kurze Darstellung der aktuellen Verbandsarbeit. Er warb um tatkräftige Unterstützung für die Zusammenarbeit und Hilfe der Mitgl. untereinander. Seine Ausführungen fanden in der Vers. ein gutes Echo. Dir. Dr. Kreiten hielt ein umfassendes Referat zum Thema „Die Privatklage“. Seine Ausführungen fanden wegen der Anbindung an den Zuhörerkreis viel Resonanz und hatten einen instruktiven Charakter. Ausgehend von einem geschichtlichen Überblick gab der Referent Erklärungen über den Gang des Verfahrens aus heutiger Sicht, die besonderen Voraussetzungen des Sühneversuchs sowie die Berücksichtigung der hierbei wichtigen Einzelvorgänge und ggf. der Fehlerquellen. Das Referat hinterließ, wie die anschließende Diskussion zeigte, lebhaftes Interesse. Nach dem gemeinsamen Mittagessen blieb der Nachmittag den Fragen aus der Praxis vorbehalten. Hierbei ergab sich ebenfalls eine rege Aussprache.

Insgesamt war die Veranstaltung von einer guten Information und Unterrichtung der Koll. getragen.  
b) SchsVgg. Osnabrück  
Zu einer weiteren Schulungsveranstaltung am 12. 3. 1980 in Osnabrück begrüßte Vors. Hahnefeld außer 38 Schrn. und Stv. als Gäste Dir. d. AG Jochens (Osnabrück), seine Mitarbeiterin Frau Schrovenwever, StDir. Dr. Heumann (Osnabrück), seinen Mitarbeiter Wilken vom Rechtsamt und GemDir. Wilker (Bad Essen). Nach der Verabschiedung der aus dem Amt ausscheidenden Schr. Hensing und Fortmann (Osnabrück), Siefker (Bissendorf) und Lütkeholter (Bad Essen) durch Dir. d. AG Jochens, der sich die Vertreter der Gemeinden und Vors. Hahnefeld mit der Überreichung von Präsenten anschlossen, hielt Koll. Bohn ein Referat über Gebühren und Parteien im Sühneverfahren und Officialverfahren (vgl. auch SchsZtg. Nr.1/1980). Auf den Vortrag folgte eine kurze Diskussion.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.